

Stadt Erftstadt | Die Bürgermeisterin | -61- | Holzdam 10 | 50374 Erftstadt

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen, -Landesplanungsbehörde-

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Stadt Erftstadt
Die Bürgermeisterin

Dienststelle:
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Holzdam 10
50374 Erftstadt

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Erftstadt, 27.07.2023

**Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW;
Stellungnahme gem. § 9 Abs.1 ROG, § 13 LPIG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Erftstadt steht dem Ausbau der Gewinnung von Erneuerbaren Energien zur Bewältigung der Energiewende und der Klimakrise uneingeschränkt positiv gegenüber. Eine planerische Regelung dieses Ausbaus ist auch vor dem Hintergrund der gebotenen Entwicklungsgeschwindigkeit angezeigt.

Insofern wird die Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein Westfalen (LEP) im Grundsatz begrüßt.

In der 10. Änderung ihres Flächennutzungsplans mit Rechtskraft 28.10.2021 weist die Stadt Erftstadt derzeit ca. 871,2 ha Fläche als Konzentrationszone aus; das sind ca. 7% der Gemeindefläche. Vor dem Hintergrund der zur Zeit der Erstellung des Planes geltenden Prämisse, substantiell Raum zu schaffen und der seinerzeit angehaltenen Mindestgröße von 2% Anteil der Gemeindefläche vorzuhalten, hat die Stadt Erftstadt eine deutlich positive Windenergieplanung betrieben.

Dass sich vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen die Planungsziele geändert haben, ist nachvollziehbar. Warum sich die Zuständigkeiten und Verfahren zur Erreichung dieser Ziele ändern sollen, hingegen nicht. Die auf der kommunalen Ebene vorliegenden Erkenntnisse (und Abwägungsmaterialien) weisen systembedingt eine größere Detailtiefe auf als die der höheren Planungsträger und sind daher besser geeignet, die örtlichen

Ihr Zeichen:

Postanschrift:
Stadt Erftstadt
Die Bürgermeisterin
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Internet: www.erftstadt.de
E-Mail: buergermoesterin@erftstadt.de

Telefonzentrale:
02235-409-0

Faxzentrale:
02235-409-505

Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE65370502990191000100
BIC: COKSDE33XXX

Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
IBAN: DE77370623651000001011
BIC: GENODED1FHH

Belange in die Abwägung einzustellen. Dabei würde den Belangen der Energiewende und des Klimaschutzes allein schon durch die nunmehr zu beachtende Regelung in §2 EEG ausreichend Rechnung getragen.

Die Verlagerung der Planungen für Windenergieflächen auf die Regionalplanungsbehörden wird von Seiten der Stadt Erftstadt als Beschneidung der Kommunale Planungshoheit gem. Art. 28 II GG angesehen und daher abgelehnt.

Im Einzelnen:

Seite 1, Absatz 4, Zeile 5

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der Anspruch der Landesregierung über die Ziele des Bundes hinaus die Verfahren zu beschleunigen, ist insofern nicht nachvollziehbar, als dass dies mit einer Umstellung bewährter Verfahrensabläufe einhergeht. Die neuen Verfahren lassen –auf Grund der Geschwindigkeit mit der sie durchgeführt werden sollen– keinen Raum für eine Beteiligung der Bürgerschaft und der Kommunalpolitik über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus zu. Dies dürfte für die Akzeptanz der Planungsergebnisse abträglich sein.

Die Einführung von Obergrenzen für die Planungsregionen und für die Gemeindeflächen ist zu begrüßen. Gleichwohl erscheint eine planerische Steuerung allein über pauschale Flächenansätze nicht geeignet, divergierende Ansprüche an die Fläche sachgerecht abzuwägen.

Seite 4, Absatz 4, Zeile 6

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Es ist nachvollziehbar, dass der Plangeber die Entwicklung von Flächen priorisieren will, auf denen es keine beschränkenden Vorgaben gibt. Dennoch sollte gerade im dichtbesiedelten Ballungsraum in Betracht gezogen werden, dass in Bereichen von Flughäfen, in deren Nahbereich auf Grund der Vorbelastung eine Entwicklung als Siedlungsfläche ausgeschlossen ist, unter Einführung von Höhenbegrenzungen durchaus nennenswerte Potentiale gewonnen werden könnten.

Insofern wird vorgeschlagen, einen Ausnahmetatbestand einzuführen, der es ermöglicht, Flächen mit notwendigen Höhenbeschränkungen (anteilig) hinzuziehen zu können.

Seite 5, Absatz 3, Zeile 1

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Der Bund hat im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt, dass Nordrhein-Westfalen 1,1 % der Landesfläche (37.523 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche (61.401 ha) bis Ende des Jahres 2032 für Windenergie planerisch sichern muss. Im vorgelegten LEP-Entwurf ist vorgesehen, dass bereits bis 2025 1,8 % der Landesfläche für Windenergie

zur Verfügung stehen. Dies bedingt, dass die Verfahren der Teilregionalpläne zu Erneuerbaren Energien 2025 abgeschlossen sein müssen. Laut Zeitplan der Bezirksregierung Köln (RR-Sitzung vom 12.05.2023 - RR 17/2023) ist der Aufstellungsbeschluss für den Teilplan Erneuerbare Energien für Ende 2024 geplant.

Es ist also fraglich, ob der ambitionierte Zeitplan des LEP umsetzbar ist. Siehe auch Ausführungen zu Ziel 10.2-2

Seite 6, Absatz 2

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Einbeziehung der Kalamitätsflächen und eingeschränkt der Nadelwaldflächen wird begrüßt, da ansonsten die Erreichung der Flächenziele nur unter Zuhilfenahme größerer anderer Freiflächen möglich wäre und damit die Konkurrenz zwischen den Entwicklungszielen verstärken würde. Gleichzeitig wird der Waldbestand, dort wo notwendig, durch den Grundsatz 10.2-7 geschützt.

Seite 8, Absatz 3

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Aufgrund der planerischen „Flughöhe“ des Landesentwicklungsplanes und der zugrundeliegenden Untersuchung des LANUV wird diese Regelung kritisch gesehen. Ziel 7.2-3 eröffnet schon bisher die Inanspruchnahme solcher Flächen für raumbedeutsame Maßnahmen, sofern diese nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Dennoch ist es die Auffassung der Stadt Erftstadt, dass diese Bereiche auch unter der Prämisse §2 EEG nur in Ausnahmefällen vom Ordnungsgeber in Anspruch genommen werden dürfen. Eine generalisierte Abwägung auf der planerischen „Flughöhe“ des LEP und der Flächenanalyse des LANUV reichen nicht aus, um die Auswirkungen der Inanspruchnahme bisher geschützter Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Insofern wird die Einschränkung im letzten Absatz des Zieles begrüßt.

Seite 9, Absatz 4,5

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Dass bestehende Standorte und kommunale Planungen berücksichtigt werden, ist unabdingbar. Die bisherigen Anstrengungen der Kommunen, Vorrangflächen für die Windenergie, zum Teil gegen den Willen und Widerstand der Bevölkerung festzulegen, müssen Grundlage des Ausbaus sein. Dass dabei Flächen mit Abständen zur Wohnbebauung von unter 400m nicht berücksichtigt werden sollen, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese in der Umsetzung insbesondere in Hinblick auf eine unbeschränkte Anlagenhöhe regelmäßig zu Konflikten mit den Schutzansprüchen der angrenzenden Flächen führen. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Ausweisung solch kleiner Abstände oft daher rührt, nichts unversucht zu lassen, überhaupt Flächen nachweisen zu können.

Seite 10, Absatz 4

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die festgelegten Windenergiebereiche alle fünf Jahre zu evaluieren und gegebenenfalls fortzuschreiben, kann für die Kommunen zu einer Planungsunsicherheit führen. Bei mittleren Laufzeiten von Bauleitplanverfahren von 2,5 Jahren und der Annahme, dass kommunale Planungen und städtebauliche Entwicklungen aufeinander aufbauen, sind Konflikte bei solch kurzen Evaluierungszeiträumen vorprogrammiert. Zudem bedarf es der Erläuterung, welche möglichen Änderungen der Plangeber vor Augen hat, die nach fünf Jahren eine geeignete Fläche in eine ungeeignete wandelt. Soweit dies nur der Regelungen der Vorgaben nach §4 (1) Satz 2 WindBG dient, bedarf es der Klarstellung.

Seite 10, Absatz 8

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Der Grundsatz wird begrüßt, da er eine Überinanspruchnahme einzelner Kommunen verhindert und gleichzeitig die unterschiedlichen Flächengrößen als Maßstab nimmt.

Allerdings ist diese Obergrenze -anders als unter Ziel 10.2-2 formuliert – alleine nicht geeignet, eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden. Ganz offensichtlich orientiert sich die Festlegung der Obergrenze an Flächenanteilen ohne Lagebezug. Die Umzingelung eines Ortsteils ist ohne Regelungen in Bezug zur seiner Lage jedoch kaum zu vermeiden. Es bedarf also weiterer Regelungen. Zum Beispiel durch Festlegungen von Höchstwerten von Gradzahlen. Vorstellbar wäre z. B. eine Regelung wie diese: Windenergiebereiche dürfen vereinzelte Ortsteile und selbstständige Ortslagen nur bis zu 200 Grad umfassen.

Allein schon durch die Ausweisung von Flächen in Nachbarkommunen kann es ohne eine zusätzliche Regelung zu einer nahezu vollständigen Einkreisung von Ortsteilen kommen. So weist die Ausweisung der Flächen durch das LANUV eben genau jene Flächenpotentiale aus, die den Ortsteil Erftstadt Erp vollständig einkreisen. Wo hingehend Flächen, die aus Sicht der Stadt verträglicher wären und in der Potentialanalyse der Stadt seinerzeit ebenfalls untersucht wurden, nicht dargestellt sind.

Seite 13, Absatz 5 Zeile 1

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Eine planerische Steuerung des Zubaus in der Übergangszeit könnte dadurch erfolgen, dass die Konzentrationszonen solange ihre Gültigkeit behalten, bis das Flächenziel erreicht ist und die entsprechenden neuen Planungsinstrumente greifen.

Die Ziele und Grundsätze zu Freiflächen Photovoltaikanlagen werden uneingeschränkt begrüßt.

In der Folge der neuen Regelungen werden die Kommunen durch die Ausweitung der Inanspruchnahme ihrer Flächen größeren Belastungen ausgesetzt. Angesichts der Größenordnung dieser Belastungen fehlt es im Gegenzug an Regelungen, welche die Bürgerschaft und die Kommunen auch vermehrt an den Erträgen der Energiegewinnung teilhaben lassen.

Mit freundlichen Grüßen

